



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

**Per E-Mail**

Landesdirektion Sachsen  
Referat 24.1

Sächsische Tierseuchenkasse

Landesuntersuchungsanstalt für das  
Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 36

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Dr. Alexandra Roczek

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-5621  
Telefax +49 351 564-5779

alexandra.roczek@  
sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-9156-12/77

Dresden,  
27. März 2018

**Erlass zum Monitoring der aviären Influenza bei Geflügel und  
Wildvögeln im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2018 und darüber hinaus – soweit dieser Erlass nicht durch  
einen neuen Erlass ersetzt bzw. aufgehoben wird – gelten für den Freistaat  
Sachsen folgende Verfahrensweisen:

**1. AI-Monitoring bei Geflügel**

Mit ihrem Förderentscheid SANTE/VP/2018/DE/SI2.774126 hat die Europä-  
ische Kommission (KOM) der Kofinanzierung des von Deutschland vorge-  
legten Plans (siehe Anlage 1) zum Monitoring der aviären Influenza (AI) bei  
Geflügel für das Jahr 2018 zugestimmt.

**1.1 Probennahme, Untersuchung**

Haltungen mit Hühnern, Puten, Enten, Gänsen und sonstigen gehaltenen  
Vögeln (z. B. in Laufvogelhaltungen, in zoologischen Gärten) werden ge-  
mäß Anhang I des Beschlusses der KOM 2010/367/EU für die Durchfüh-  
rung von Programmen zur Überwachung von Geflügel auf AI stichprobenar-  
tig serologisch auf Vorliegen von Influenza A virusspezifischen Antikörpern  
der Subtypen H5 und H7 untersucht.

Die Auswahl der Bestände und die Koordination der Probennahme, ein-  
schließlich der Zuleitung zur Landesuntersuchungsanstalt für das Gesund-  
heits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen, obliegen dem Geflügelgesund-  
heitsdienst (GGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK), der die Le-  
bensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ) in die Beprobung der  
Geflügelbestände mit einbezieht.



Unser Dank für ehrenamtliches  
Engagement.  
[www.ehrenamt.sachsen.de](http://www.ehrenamt.sachsen.de)

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Referat 24 | Allgemeine Angele-  
genheiten des Veterinärwesens,  
Tierseuchenbekämpfung, Tier-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder  
Archivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

Aus dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegten Stichprobenschlüssel (siehe Anlage 2) ergeben sich für den Freistaat Sachsen folgende Untersuchungszahlen:

Tabelle 1:

Tierart	Haltung	Anzahl zu untersuchender Bestände	Anzahl Proben je zu untersuchendem Bestand
Hühner	Legehennen	2	10
	Freiland	2	10
Puten	Mast	5	10
Enten	Mast	10	20
	Zucht	5	20
Gänse	Mast	6	20
	Zucht	7	20
sonstige gehaltene Vögel (z. B. Laufvögel/Zoo)		2	10

Wenn mehrere Stalleinheiten vorhanden sind, werden 5 Tiere pro Einheit beprobt. Eine Beprobung zum Zeitpunkt der Schlachtung ist möglich.

Die Proben sind zusammen mit dem Probenbegleitschein unter Angabe von **Tierart** und **Haltungsform** mit dem Stichwort „**Hausgeflügelmonitoring**“ an die LUA zu versenden. Die Untersuchungen der Proben erfolgen in der LUA entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung der KOM 2006/437/EG über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der AI, ergänzt durch die Ausführungen der Amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) in der jeweils geltenden Fassung.

Auffällige Serumproben werden durch die LUA zur Abklärung an das Nationale Referenzlabor für AI/Geflügelpest (NRL) am FLI weitergeleitet.

Werden H5- bzw. H7-seropositive Ergebnisse durch das NRL bestätigt, so sind virologische Untersuchungen in den betroffenen Beständen *verbindlich* einzuleiten, um floride Infektionen auszuschließen. Hierbei sind aus den auffälligen epidemiologischen Einheiten dieser Bestände mindestens 60 Tupferproben (kombinierte Rachen- und Kloakentupfer) zu entnehmen und von der LUA in Probenpools à 5 Proben mittels RT-qPCR auf Anwesenheit von aviären Influenza A Viren zu untersuchen.

Auffällige Tupferproben werden von der LUA unter Versendung von Tupferflüssigkeit sowie bereits extrahierter RNA zur Abklärung an das NRL weitergeleitet.

Die Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bleiben unberührt.

### 1.2 Befundmitteilung, Berichterstattung

Die im Rahmen des Hausgeflügelmonitorings erhobenen Befunde der serologischen Untersuchung sind dem jeweiligen LÜVA, dem GGD der TSK und dem Tierhalter zu übermitteln.

Für die Berichterstattung an das BMEL übermittelt die LUA das ausgefüllte Tableau (siehe Anlage 2) an das Referat 24 des SMS, E-Mail: referat24@sms.sachsen.de für

a) den Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2018 und die Schätzung für das 2. Halbjahr 2018 **bis zum 25. Juli 2018**

und

b) den Schlussbericht über das Jahr 2018 **bis zum 25. Februar 2019.**

### 1.3 Kosten

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die im Rahmen des Hausgeflügelmonitorings an der LUA durchgeführten Laboruntersuchungen gemäß § 29 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG).

## **2. Passives AI-Monitoring bei Wildvögeln**

Mit ihrem Förderentscheid SANTE/VP/2018/DE/SI2.774126 hat die KOM der Kofinanzierung des von Deutschland vorgelegten Plans (siehe Anlage 1) zum passiven Monitoring der AI bei Wildvögeln für das Jahr 2018 zugestimmt.

### 2.1 Probennahme, Untersuchung

Das passive Wildvogelmonitoring orientiert sich an Anhang II des Beschlusses der KOM 2010/367/EU für die Durchführung von Programmen zur Überwachung von Wildvögeln auf AI.

Es hat zum Zweck, tote Wildvögel bestimmter Arten (siehe nachfolgende Tabelle 2), die nicht im Rahmen der waidgerechten Jagdausübung erlegt wurden, virologisch auf das Vorliegen von hochpathogenem Influenza A Virus (HPAIV) der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Tabelle 2:

Gruppe	Art
Wildgänse	Kanada-, Grau-, Saat-, Kurzschnabel-, Zwerg-, Ringel-, Rothals-, Blässgans
Wildenten	Stock-, Krick-, Knäk-, Kolben-, Reiher-, Schnatter-, Tafel-, Pfeif-, Spieß-, Löffelente, Zwergsäger
Schwäne	Sing-, Höcker-, Zwergschwan
Greifvögel/Eulen	Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke, Habicht, Sperber, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe
sonstige Vogelarten	Kormoran, Graureiher, Weißstorch, Blässhuhn, Uferschnepfe, Lachmöwe, Sturmmöwe

Für die Erfassung der Einsendung unter dem Stichwort „**Passives Wildvogelmonitoring**“ sind mindestens folgende Informationen zu erheben und im Labor-Informationen-Management-System (LIMS) der LUA abrufbereit zu dokumentieren:

- **Einsender** (Adresse),
- **Funddatum**,
- **Fundort**,
- **Wildvogelart** und
- **Zustand** des Wildvogels (z. B. frisch tot, beginnende Autolyse, Tierfrass).

Wildvögeln, die sich bereits in fortgeschrittener Verwesung/Autolyse befinden, sind für die virologische Untersuchung auf HPAIV ungeeignet.

Der LUA sind die Tierkörper o. g. Wildvogelarten (Tabelle 2) – auslaufsicher verpackt – entweder direkt oder über die LÜVÄ, zuzuleiten. Bei Anlieferung der Wildvögel an die LÜVÄ ist durch den Kurierdienst die Weiterleitung an die LUA zeitnah und unter geeigneten Bedingungen sichergestellt. Der Sendung ist ein leserlich ausgefüllter Probenbegleitschein, der mindestens die oben aufgeführten Angaben enthält und sicher vor Verunreinigungen geschützt ist, beizufügen.

Die Eingangsuntersuchung erfolgt an der LUA entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung der KOM 2006/437/EG über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der AI ergänzt durch die Ausführungen der Amtlichen Methodensammlung des FLI in der jeweils geltenden Fassung.

Auffällige Proben werden von der LUA zur Abklärung dem NRL überstellt.

Die Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bleiben unberührt.

## 2.2 Befundmitteilung, Berichterstattung

Die im Rahmen des passiven Wildvogelmonitorings erhobenen Befunde der virologischen Untersuchung sind dem jeweiligen LÜVA zu übermitteln.

Die im Rahmen des passiven Wildvogelmonitorings erhobenen Daten und Ergebnisse sind kontinuierlich und lückenlos in die AI-Datenbank des FLI einzupflegen.

Für die Berichterstattung ans BMEL übermittelt die LUA das ausgefüllte Tableau (siehe Anlage 2) an das Referat 24 des SMS, E-Mail: referat24@sms.sachsen.de für

- c) den Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2018 und die Schätzung für das 2. Halbjahr 2018 **bis zum 25. Juli 2018**

und

- d) den Schlussbericht über das Jahr 2018 **bis zum 25. Februar 2019**.

## 2.3 Kosten

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die im Rahmen des passiven Wildvogelmonitorings an der LUA durchgeführten Laboruntersuchungen gemäß § 29 des SächsAGTierGesG.

Jagdausübungsberechtigte erhalten im Rahmen des passiven Wildvogelmonitorings, für die sachgerechte Zustellung der Wildvögel an die LUA bzw. das LÜVA, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR, soweit der überstellte Wildvogel für die vorgesehene Untersuchung geeignet ist und die unter 2.1 genannten Anforderungen für das passive Wildvogelmonitoring (Totfund, Wildvogelart, Probenbegleitschein) erfüllt sind.

Nach Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin erfolgt die Auszahlung des Betrages durch die TSK über das LÜVA an die/den Jagdausübungsberechtigte/-n. Die Kosten trägt das Land.

### 3. Aktives AI-Monitoring bei Wildvögeln

Mit der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (WvGeflpestMonV) hat das BMEL Vorgaben für die Durchführung eines aktiven AI-Monitorings bei Wildvögeln festgelegt.

#### 3.1 Probennahme, Untersuchung

Das aktive Wildvogelmonitoring hat zum Zweck, Wildvögel bestimmter Arten (siehe nachfolgende Tabelle 3), die im Rahmen der waidgerechten Jagdausübung erlegt wurden, virologisch auf das Vorliegen von aviären Influenza A Viren zu untersuchen.

Tabelle 3:

Wildvogelart	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Stockente	/	/	/	/	/	/	/ bis 15.	/
Pfeif-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerente	/	/	/	/	/	/	/ bis 15.	/
Höckerschwan	/	/	/	/	/	/	/	/ bis 20.
Graugans	/	/	/	/	/	/	/	/
Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagans	/	/	/	/	/	/	/ bis 15.	/
Nilgans	/	/	/	/	/	/	/	/



Quelle: [https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/Jagdzeiten\\_Schonzeiten.pdf](https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/Jagdzeiten_Schonzeiten.pdf) ; letzter Zugriff 02. März 2018

Den Jagdausübungsberechtigten werden von den LÜVÄ Probennahmesets zur Entnahme kombinierter Rachen- und Kloakentupfer zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Probennahmetechnik, dem Ausfüllen des Probenbegleitscheines und den erforderlichen Transportbedingungen werden die Jagdausübungsberechtigten von den LÜVÄ unterwiesen.

Die Jagdausübungsberechtigten entnehmen von den erlegten Wildvögeln, der Wildvogelarten entsprechend o. g. Tabelle 3, kombinierte Rachen- und Kloakentupfer. Der LUA sind die Tupferproben sachgerecht verpackt, entweder direkt oder über die LÜVÄ, zuzuleiten. Bei Anlieferung der Tupferproben an die LÜVÄ ist durch den Kurierdienst die Weiterleitung an die LUA zeitnah und unter geeigneten Bedingungen sichergestellt.

Der Sendung ist ein leserlich ausgefüllter Probenbegleitschein, der mindestens die nachfolgenden Angaben enthält und sicher vor Verunreinigungen geschützt ist, beizufügen:

- Stichwort „**Aktives Wildvogelmonitoring**“,
- **Einsender** (Adresse),

- Erlegungsort (genaue Beschreibung, ggf. GPS-Daten),
- Probennahmedatum und
- Wildvogelart.

Pro Jahr und Landkreis sind **10 Tupferproben** zur Untersuchung einzusenden. Die Information und Koordination der Jagdausübungsberechtigten bis zum Erreichen der erforderlichen Untersuchungszahlen obliegt den unteren Jagdbehörden (UJB).

Durch die LÜVÄ sind die UJB über das Probenaufkommen zu unterrichten. Die UJB informiert umgehend die Jagdausübungsberechtigten, wenn die für den Landkreis festgelegten Probenzahlen erreicht sind und insofern keine weiteren Probennahmen erforderlich sind.

Die virologische Untersuchung der Tupferproben erfolgt an der LUA entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung der KOM 2006/437/EG über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der AI ergänzt durch die Ausführungen der Amtlichen Methodensammlung des FLI in der jeweils geltenden Fassung. Der ermittelte Subtyp des nachgewiesenen Virus ist zu dokumentieren.

Die Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bleiben unberührt.

### 3.2 Befundmitteilung, Berichterstattung

Die im Rahmen des aktiven Wildvogelmonitorings erhobenen Befunde der virologischen Untersuchung sind dem jeweiligen LÜVA zu übermitteln.

Die im Rahmen des aktiven Wildvogelmonitorings erhobenen Daten und Ergebnisse sind kontinuierlich und lückenlos in die AI-Datenbank des FLI einzupflegen.

Für die Berichterstattung ans BMEL übermittelt die LUA das ausgefüllte Tableau (siehe Anlage 2) an das Referat 24 des SMS, referat24@sms.sachsen.de für

e) den Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2018 **bis zum 25. Juli 2018**

und

f) den Schlussbericht über das Jahr 2018 **bis zum 25. Februar 2019**.

### 3.3 Kosten

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die im Rahmen des aktiven Wildvogelmonitorings an der LUA durchgeführten Laboruntersuchungen gemäß § 32 des SächsAGTierGesG.

Jagdausübungsberechtigte erhalten im Rahmen des aktiven Wildvogelmonitorings, für die sachgerechte Probennahme und Zustellung der Tupferprobe an die LUA bzw. das LÜVA, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR, soweit die Tupferprobe für die vorgesehene Untersuchung geeignet ist und die unter 3.1 genannten Anforderungen für das aktive Wildvogelmonitoring (Wildvogelart, Probenbegleitschein) erfüllt sind.

Nach Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin erfolgt die Auszahlung des Betrages durch die TSK über das LÜVA an die/den Jagdausübungsberechtigten/-n. Die Kosten trägt das Land.

#### 4. Schlussbestimmung

Folgende Erlasse werden aufgehoben bzw. verlieren ihre Gültigkeit:

- vom 9. Juni 2017, Aktenzeichen: 24-9156-12/66,
- vom 20. Mai 2016, Aktenzeichen: 24-5156-12/60,
- vom 12. August 2015, Aktenzeichen: 24-5156-12/60.

Mit freundlichen Grüßen



—  
Dr. Sabine Christochowitz  
Referatsleiterin

#### Anlagen

1. E-Mail des BMEL vom 11.12.2017 mit dem Plan AI 2018-2021
  2. E-Mail des BMEL vom 05.02.2018 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 652/2014..., hier: Plan AI 2018
- 
-